

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“ und Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 24.11.2022 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Die räumlichen Geltungsbereiche dieser Änderung werden aus den beiliegenden Lageplänen (maßstabslos) ersichtlich.

Die sechs Geltungsbereiche „Bühl-Süd“ befinden sich im Bereich der bestehenden „Alpsee“-Parkplätze (Parkplatz-Alpseehaus) an der „Seestraße“ sowie am „Badeweg“. Der Geltungsbereich I grenzt südwestlich an den Parkplatz an der „Seestraße/Alpseehaus“ an (Bereich des „Hierl-Hofes“), der Geltungsbereich II grenzt nordwestlich an den bestehenden Parkplatz am „Alpsee/B308“. Südöstlich des Parkplatzes „Alpsee/B308“ befindet sich der Geltungsbereich III. Der Geltungsbereich IV liegt südlich der B 308, gegenüber dem Parkplatz „Alpsee/B308“. Der Geltungsbereich V umfasst den Bereich des bestehenden Parkplatzes an der „Seestraße/Alpseehaus“. Der Geltungsbereich „Bühl-Fischerweg“ (Änderungsbereich VI) befindet sich südlich des Fischerweges.

Im Ortsteil Stein befindet sich ein Änderungsbereich im Bereich der Kindertagesstätte an der Straße „Kirchbichl“.

Der zweite Änderungsbereich „Stein-Eichwald“ befindet sich östlich der Kreisstraße OA 2

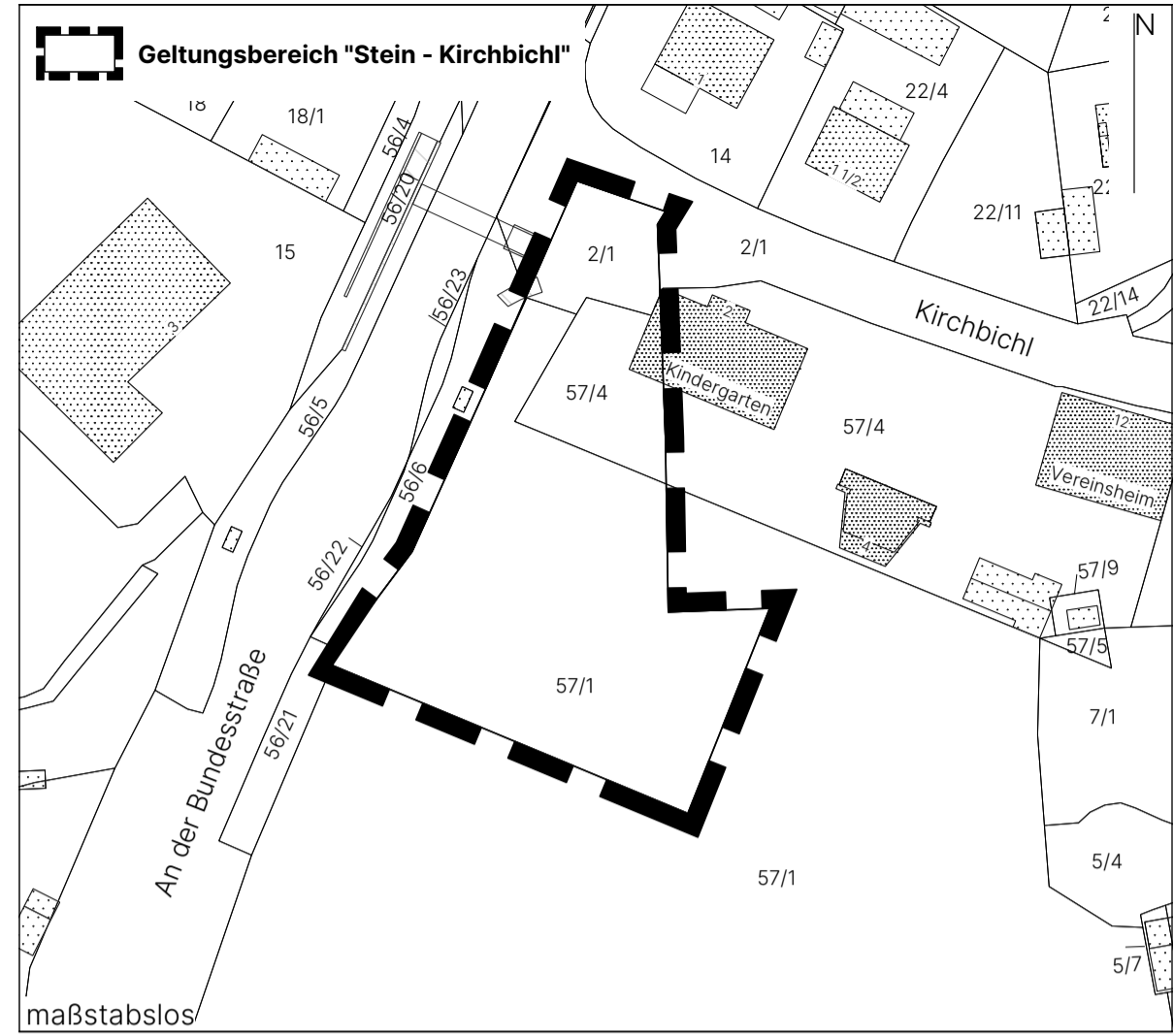
Der Änderungsbereich „Zaumberg“ befindet sich am nordöstlichen Rand von Zaumberg, südlich der Staatsstraße 2006.

Erfordernis der Planung:

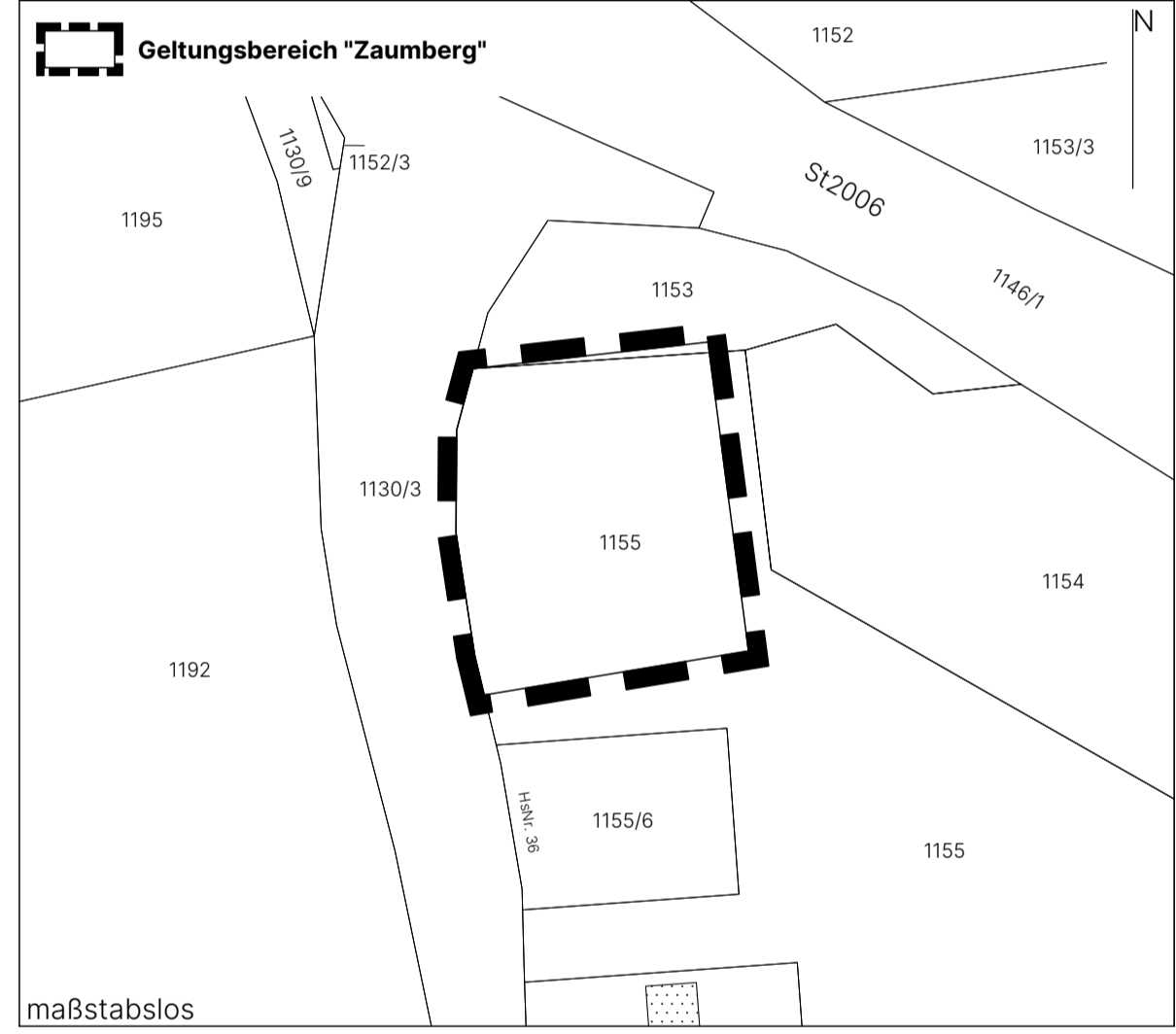
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Geltungsbereich Bühl-Süd I: Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Beherbergungsbetrieb/Hotel“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die touristische Entwicklung des Bereiches „Hierlhof“; Anpassung des Verlaufs der „Seestraße“ an den Flächenbedarf eines Beherbergungsbetriebes in diesem Bereich
- Geltungsbereich Bühl-Süd II: Darstellung als Fläche für den „Ruhenden Verkehr“ zur Erweiterung des bestehenden Parkplatzes „Alpsee/B308“
- Geltungsbereich Bühl-Süd III: Zurücknahme der hier dargestellten Fläche für den „Ruhenden Verkehr“, da der bestehende Parkplatz nunmehr Richtung Nordwesten erweitert werden soll (=Geltungsbereich II); Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft
- Geltungsbereich Bühl-Süd IV: Darstellung als Gemeinbedarfsfläche aufgrund der derzeitigen Errichtung eines Feuerwehrhauses (Bestandsdarstellung)
- Geltungsbereich Bühl-Süd V: Darstellung als Sonstiges Sondergebiet „Umweltbildungseinrichtung“ im Bereich des bestehenden Parkplatzes am Alpsee (Bestandsdarstellung)
- Geltungsbereich Bühl-Fischerweg (Änderungsbereich VI): Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen

- Geltungsbereich Stein-Kirchbichl: Darstellung als Gemeinbedarfsfläche aufgrund der Erweiterung der Kindertagesstätte (Bestandsdarstellung)



- Geltungsbereich Zaumberg: Darstellung eines Parkplatzes



Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Für die Bereiche mit Bestandsdarstellungen ist kein Umweltbericht erforderlich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Die räumlichen Geltungsbereiche der Änderung können sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bühl“, im Bereich „Stein“ und im Bereich „Zaumberg“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Die räumlichen Geltungsbereiche sind in den abgebildeten Lageplänen (maßstabslos) dargestellt.

Im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 309, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **14.12.2022 bis 13.01.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von

Montag und Donnerstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

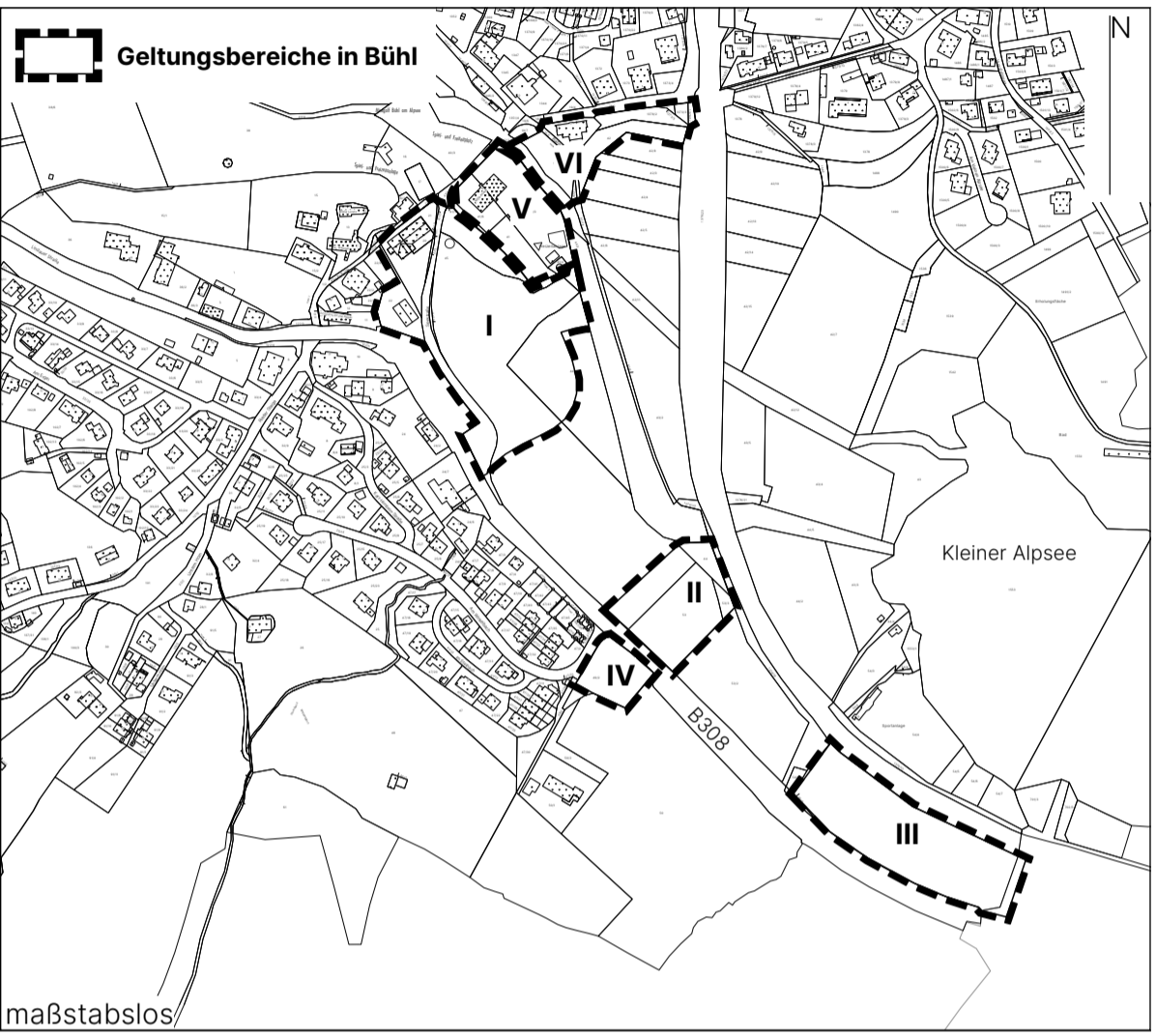
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.12.2022

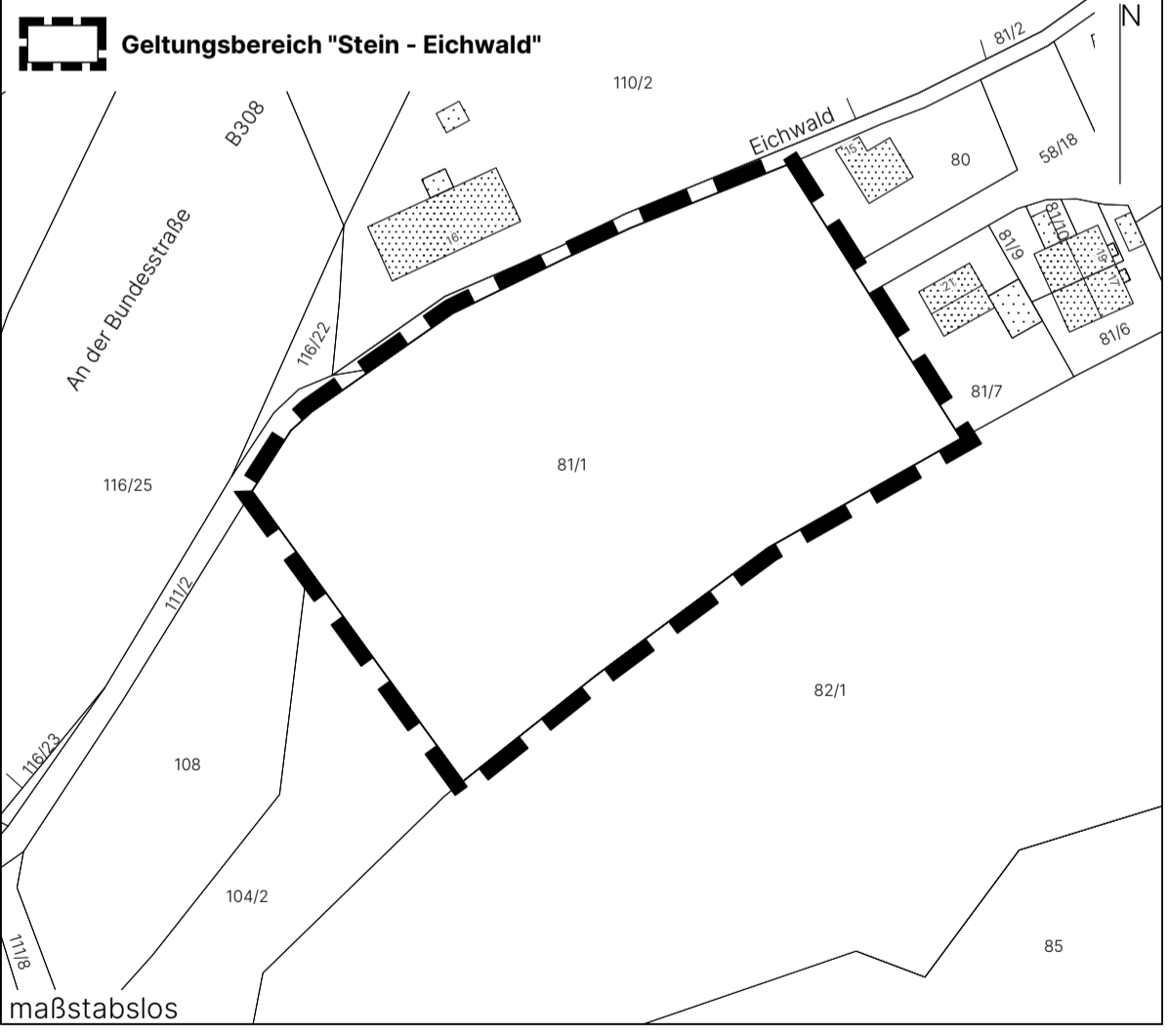
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

348



- Geltungsbereich Stein-Eichwald: Darstellung von Wohnbauflächen



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat in seiner Sitzung am 25.07.2013 für das Gebiet der 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen in der Fassung vom 22.04.2013 als Satzung beschlossen. Dieser Satzungsbeschluss der 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen in Kraft.

Jedermann kann die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zimmer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem kann die 5. Änderung der Ortsabrundungssatzung Altmummen auch unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.gemeinde-blaichach.de>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Vermögensansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Blaichach, 06.12.2022

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

347

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.12.2022 (Bpl.Nr. 0354/22) eine Errichtung einer Aufzugsanlage mit Umbauten im Bestand Lindauer Straße 26, in Oberstaufen (Fl.Nr. 41), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, 87534 Oberstaufen, Schloßstraße 8, eingesehen werden.

Diana Riederer

346

Sonthofen, den 13. Dezember 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin